

Haushaltssatzung der Gemeinde Lohmen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.03.2026 mit Beschluss Nr. 16-09/2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.384.302 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.990.773 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.606.471 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	619.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	240.200 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	378.800 Euro
- Gesamtergebnis auf	-2.227.671 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	460.700 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.766.971 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.729.002 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.749.973 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.020.971 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.424.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.262.600 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-838.000 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.858.971 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	143.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.057.000 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.801.971 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Aufgrund der am 14.11.2024 mit Beschluss 04-01/2024 beschlossenen Hebesatzsatzung für 2025 und die Folgejahre werden die Hebesätze nachrichtlich aufgeführt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	460 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 Prozent
Gewerbsteuer auf	410 Prozent

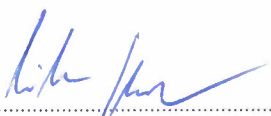
§ 6

Die Umlage gemäß § 9 der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung vom 02.12.1998 beträgt entsprechend des Beschlusses des Gemeinschaftsausschusses Nr.53-02/2026 vom 18.02.2026 als Vorauszahlung für das Jahr 2026 in Höhe von 500.000 EUR bis zur Endabrechnung.

§ 7

Die Haushaltssatzung 2026 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Lohmen, den 21.05.2026


.....
Silke Großmann, Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.